

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

25-5 100

11

Gesetz: BEG § 164 Abs. 2

Rechtssatz: Der Hinterbliebene, der zu dem im § 160 Abs. 3 BEG bezeichneten Personenkreis gehört und beim Inkrafttreten des BEG israelischer Staatsangehöriger war, hat neben dem Anspruch auf Rente für Schaden an Leben auch Anspruch auf Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 an.

Aktenzeichen: IV ZR 329/57

Urteil des BGH vom 16. April 1958

OLG Koblenz

Verkündet

am 16 April 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Laszlo-Tames (Uri) W [REDACTED] in B [REDACTED] (Israel),
D [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor
des Landesamts für die Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. April 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädi-
gungssenats - des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
2. Juli 1957 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Jude und am [REDACTED] 1930 in Budapest geboren. Seine Eltern wurden nach seinen Angaben während des zweiten Weltkrieges deportiert. Seitdem fehlt von ihnen jede Spur. Sie sind offenbar durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen ums Leben gekommen. Der Kläger selbst kam im Mai 1944 in ein Ghetto, in dem er Zwangsarbeit verrichten mußte und wurde im Januar 1945 in das Konzentrationslager Mauthausen, etwas später in das Lager Guenskirchen verbracht. Hier wurde er durch die alliierten Truppen befreit. Er kehrte alsdann nach Ungarn zurück, um nach dem Verbleib seiner Eltern zu forschen. Im Jahre 1946 wanderte er nach Israel aus. Seitdem lebt er mit seiner Ehefrau und einem 4-jährigen Sohn in Kibbuz Beth-Kama.

Der Kläger hat Waisenrente für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 begehrt mit der Begründung, bis zu diesem Zeitpunkt habe er sich in Kibbuz in Berufsausbildung befunden und dort die landwirtschaftliche Schule besucht.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag durch Bescheid vom 18. Mai 1956 zurückgewiesen. Gegen die Zurückweisung hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben.

Er hat vorgetragen, der erhobene Anspruch sei nach § 164 BEG in Verbindung mit §§ 16 Ziff. 1 und 17 Ziff. 3 BEG begründet. Zwar sei in § 164 Abs. II BEG nur von einem Anspruch auf Rente, nicht auch auf Kapitalentschädigung die Rede. Das Gesetz wolle aber eine möglichst umfassende Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Es bestimme daher in § 24 BEG, daß der Hinterbliebene für die Zeit vor dem 1. November 1953 Kapitalentschädigung für die Zeit vom To-



de des Verfolgten bis zum Rentenbeginn erhalte. Daß es sich hierbei tatsächlich um einen Ersatz für die fehlende Rentenzahlung vor dem 1. November 1953 handele, ergebe sich daraus, daß die Kapitalentschädigung jeweils für die Zeit gezahlt werde, für welche die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rentengewährung nach § 17 BEG gegeben gewesen seien. Für den Personenkreis des § 164 BEG, zu dem er gehöre, sei zwar eine Beschränkung der Entschädigungsberechtigung auf die Rente vorgesehen (also kein Anspruch auf Ersatz für sonstige Schäden, wie an Eigentum und Vermögen oder im beruflichen Fortkommen usw.), nicht aber sei darüber hinaus auch eine Benachteiligung dieses Personenkreises in der Richtung gewollt, daß für ihn die Beschränkung auf den Rentenanspruch dahin verstanden werden müsse, daß damit auch ein Anspruch auf Kapitalentschädigung entfalle, die ja nur eine Rente in anderer Form sei.

Demgemäß hat der Kläger im ersten Rechtszuge beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn, den Kläger, für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 eine Vollwaisenrente nach Maßgabe eines mit seinem Vater nach dessen wirtschaftlicher Stellung vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat vorgetragen, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Waisenrente nach § 164 BEG nicht zu. Rente werde gemäß § 12 BEG frühestens ab 1. November 1953 gewährt, also von einem Zeitpunkt ab, als der Kläger seine Ausbildung bereits beendet gehabt habe. Es komme demnach auf die Frage, ob der Besuch der landwirtschaftlichen Schule in Kibbuz als Berufsausbildung angesehen werden könne, nicht an.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt mit dem Antrag,

ihm unter Abänderung des angefochtenen Urteils eine Rente vom 8. Mai 1945 an für einen nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Zeitraum zu erkennen,

hilfsweise,

das beklagte Land zur Gewährung eines angemessenen Härteausgleichs zu verurteilen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Im Revisionsrechtszuge beantragt der Kläger, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als darin sein Antrag auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung einer Rente für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zu einem in das Ermessen des Gerichts gestellten Zeitraumes sowie sein Hilfsantrag abgewiesen ist. In diesem Umfang bittet er, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht auf Grund des insoweit unstreitigen Sachverhalts davon aus, daß der Kläger Hinterbliebener eines Verfolgten ist, daß er als Staatenloser und Flüchtling vor dem Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953) die israelische Staatsangehörigkeit erworben und somit zu dem in den §§ 160 Abs. 3 Satz 2, 164 Abs. 2 BEG bezeichneten Personenkreis gehört. Es besteht auch insbesondere in diesem

Rechtszug kein Streit darüber, daß Israel ein Staat ist, der von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält (§ 164 BEG).

Der Kläger beansprucht im Revisionsrechtszug noch eine Rente für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zu einem in das Ermessen des Gerichts gestellten Zeitpunkt. Das Berufungsgericht hat den Rentenanspruch, der in den Vorinstanzen auch noch für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1949 geltend gemacht war, mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 164 Abs. 2 BEG nur einen Anspruch auf Rente für Schaden an Leben habe, eine Rente aber nach § 12 BEG grundsätzlich nur für die Zeit vom 1. November 1953 an gezahlt werden könne. Für diese Zeit fehle es jedoch beim Kläger, der seine Berufsausbildung bereits am 31. März 1951 beendet habe, an der im § 17 Abs. 1 Ziff. 3 geregelten sachlichen Voraussetzung für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente.

Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß diese Auffassung sich aufdrängt, wenn man nur den Wortlaut des Gesetzes betrachtet. Das uverkennt auch die Revision nicht.

Das Gesetz geht davon aus, daß dem Hinterbliebenen eines getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten im allgemeinen (d.h. soweit er nicht zu einer Personengruppe gehört, für die nach §§ 160 ff besondere Leinschränkende Vorschriften gelten) vom Tode des Verfolgten an eine Entschädigung zusteht und daß diese Entschädigung grundsätzlich in Form einer Rente zu leisten ist. Dieser Rentenanspruch ist in den §§ 17 Abs. 1 Ziff. 3, 18 bis 22 näher geregelt. Die dem Hinterbliebenen danach zustehende Rente soll jedoch wie jede nach dem BEG zu zahlende Rente gemäß § 12 frühestens mit dem 1. November 1953

zu laufen beginnen. Eine ihm etwa schon für die frühere Zeit, also vom Tode des Verfolgten bis zum 31. Oktober 1953 zu gewährende Entschädigung behandelt das Gesetz als Kapitalentschädigung, wenn auch ihrer Berechnung ersichtlich der Betrag der zu gewährenden Rente zugrunde liegt. (§§ 24, 25).

An die Stelle der Rente, die der hinterbliebenen Witwe oder dem hinterbliebenen Witwer zu zahlen ist, tritt bei der Wiederverheiratung eine Kapitalabfindung nach näherer Maßgabe des § 23 BEG.

Demgemäß unterscheidet das Gesetz im § 16 drei Formen, in denen dem Hinterbliebenen eines getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten eine Entschädigung gewährt werden kann: Rente, Kapitalentschädigung und Abfindung bei Wiederverheiratung. Für Schäden an Körper und Gesundheit sieht es im § 29 weitere Entschädigungsarten vor (vgl. auch § 168 Abs. 2 Satz 1: "Die Entschädigung besteht in einer Rente").

Eine besondere Regelung gilt, wie bereits angedeutet, für die Hinterbliebenen, die entweder selbst zu dem im § 160 bezeichneten Personenkreis (Staatenlose und Flüchtlinge) gehören oder Hinterbliebene von Verfolgten sind, die zu diesem Personenkreis gehörten. Unter ihnen soll nach § 164 wiederum denjenigen eine besondere Stellung zukommen, die bis zum 1. Oktober 1953 die israelische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Aber auch bei der Regelung der an die Hinterbliebenen dieser Personengruppe zu leistenden Entschädigung ist der Gesetzgeber ersichtlich von der oben erörterten Vorstellung ausgegangen, daß für Schaden an Leben an sich drei mögliche Arten der Entschädigung in Betracht kommen. Im § 163 wird diese Entschädigung in doppelter Hinsicht eingeschränkt: Eine Art der Entschädigung, nämlich die Abfindung im Falle der Wiederver-

heiratung entfällt überhaupt, eine andere, nämlich die sonst für die Zeit vom Tode des Verfolgten bis zum Beginn der Rentenzahlung zu gewährende Kapitalentschädigung wird erst für die Zeit vom 1. Januar 1949 an gewährt. Ähnliche Einschränkungen sind im § 161 hinsichtlich der Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit vorgenommen; auch dort sind die verschiedenen Entschädigungsarten des § 29 vorausgesetzt.

Wenn dann das Gesetz im § 164 Abs. 2 bestimmt, daß der Hinterbliebene, der zu dem in § 160 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehörte und außerdem am 1. Oktober 1953 israelischer Staatsangehöriger war, nur Anspruch auf Rente für Schaden an Leben habe, so deutet das nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes zunächst daraufhin, daß für ihn die beiden anderen noch im vorhergehenden Paragraphen ausdrücklich miterörterten Entschädigungsarten (Kapitalentschädigung und Abfindung bei Wiederverheiratung) entfallen sollen. Hätte der Gesetzgeber statt der, wie die Revision meint, nur versehentlich gebrauchten Worte: "nur Anspruch auf Rente für" in Wirklichkeit: "Anspruch auf Entschädigung nur für" sagen, also grundsätzlich alle drei Entschädigungsarten hier bestehen lassen wollen, so hätte er die sich dann doch aufdrängende Frage offen gelassen, ob auch für diese Entschädigung die einschränkende Regelung des § 163 gelten solle oder nicht.

Die von der Revision vertretene Auffassung, das einschränkende "nur" in der umstrittenen Gesetzesstelle beziehe sich nicht auf die Entschädigungsart ("nur Rente und keine andere Entschädigungsart"), sondern lediglich auf den Schadenstatbestand ("nur für Schaden an Leben § 15 ff, nicht auch für Schaden an Körper und Gesundheit" § 417), läßt sich auch sonst unmittelbar aus dem Gesetz nicht überzeugend begründen. Nicht nur der Wortlaut der umstrittenen Vorschrift selbst, sondern auch ihr Vergleich mit anderen Bestimmungen

desselben Titels sprechen eher dafür, daß die mit dem Wort "nur" zum Ausdruck gebrachte Einschränkung nach beiden Richtungen hin, d.h. sowohl in Bezug auf die Entschädigungsart als auch in Bezug auf den Entschädigungstatbestand, gelten sollte. Eine Einschränkung in Bezug auf den Entschädigungstatbestand hat das Gesetz in § 160 Abs. 3 auch für die Hinterbliebenen des dort bezeichneten Personenkreises insofern vorgenommen, als auch ihnen nur ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben, nicht auch für Schaden an Körper und Gesundheit gewährt wird, der gemäß § 161 nur den Verfolgten selbst, nicht auch ihren Hinterbliebenen zustehen soll. Dort ist aber - ebenso wie im § 151 - hinsichtlich der Entschädigungsart zunächst keine Einschränkung ausgesprochen, so daß alle Entschädigungsarten, die gemäß § 16 für Schaden an Leben gewährt werden, in Betracht kommen würden, wenn nicht insoweit, wie bereits dargelegt, im § 163 die Einschränkung getroffen wäre, daß die Entschädigungsart der Abfindung bei Wiederverheiratung entfällt. Gerade diese Ausnahmebestimmung spricht an sich dafür, daß der Gesetzgeber noch in den §§ 160 Abs. 3, 163 zwischen dem Oberbegriff "Entschädigung" und den verschiedenen Entschädigungsarten unterschieden hat. Der Oberbegriff "Entschädigung" ist auch noch im § 164 Abs. 1 verwendet, der die Ansprüche der dort bezeichneten Verfolgten hinsichtlich des Schadenstatbestandes: "nur für Schaden an Freiheit" beschränkt, während diese Beschränkung hinsichtlich der Entschädigungsart (deren Spezifizierung sich freilich mit Rücksicht auf den allein anspruchsbegründenden Schadenstatbestand aus den §§ 45, 48 ergibt), nicht ausgesprochen ist.

Wie sehr auch hiernach der Wortlaut des Gesetzes der Auffassung des beklagten Landes recht zu geben scheint, so kann er doch für die Auslegung der umstrittenen Bestimmung nicht entscheidend sein. Denn eine an diesem Wortlaut haftende Auslegung würde zu einem Ergebnis führen, das mit dem Zweck

und dem wirklichen Willen des Gesetzes, wie er aus den im folgenden zu erörternden Umständen deutlich erschlossen werden kann, nicht zu vereinbaren wäre. Daß der Richter in einem solchen Falle auch gegenüber einem sprachlich unzweideutigen Wortlaut nicht gehindert ist, unter Anwendung der Grundsätze des § 133 BGB das Gesetz so auszulegen, daß sein Zweck erfüllt und seinem wirklichen Willen Geltung verschafft wird, ist in Schrifttum und Rechtsprechung allgemein anerkannt (vgl. BGHZ 2, 176, 184 und die dort angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts).

Die Regelung der Entschädigung verfolgter israelischer Staatsbürger steht in engem Zusammenhang mit dem Israelabkommen vom 10. September 1952 / 20. März 1953 und den Verhandlungen, die seinem Abschluß vorangegangen waren. In dieser Hinsicht ist vor allem der Inhalt der Schreiben Nr. 1a, 1b von Bedeutung, die nach Art. 16 des Israelabkommens einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden (BGBl 1953 II S. 35, 52, 65).

In dem Schreiben Nr. 1a vom 10. September 1952 hat der Minister für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel erklärt, daß die israelische Regierung mit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 10. September 1952 die von ihr gegen die deutsche Bundesrepublik geltend gemachte Forderung auf Entschädigung für Aufwendungen, die dem Staate Israel durch die Ansiedlung jüdischer Flüchtlinge erwachsen seien, als erledigt ansehe, dabei aber von der Voraussetzung ausgehe, daß alle aus einer künftigen Wiedergutmachungsgesetzgebung der deutschen Bundesrepublik sich ergebenden Rechte ohne weiteres auf israelische Staatsangehörige anzuwenden seien, mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen der Ziffer I, 14 des sogenannten Haager Protokolls vom 10. September 1952 (BGBl 1953 II S. 85, 88) nur insoweit für israelische Staatsangehörige zu gelten hätten, als diese Bestimmungen Entschädigungszah-

lungen durch Freiheitsentziehung und Zahlung für Renten an Hinterbliebene von Verfolgten betreffen. In Ziffer I, 14 des Haager Protokolls war unter anderem vereinbart, daß Hinterbliebene von Verfolgten eines bestimmten Personenkreises (Staatenlose und Flüchtlinge) eine angemessene Rente nach den wesentlichen Grundsätzen und in Anlehnung an die Sätze des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone (USEG) erhalten sollten, soweit die übrigen Voraussetzungen des USEG für die Gewährung von Hinterbliebenenrente erfüllt seien.

In dem Schreiben Nr. 1b hat der deutsche Bundeskanzler im Namen der Regierung der Bundesrepublik bestätigt, daß die Voraussetzung, von der die israelische Regierung in dem Schreiben Nr. 1 b ausgehe, zutreffend sei.

Nach diesem Briefwechsel bestand also zwischen den beteiligten Regierungsvertretern Einigkeit darüber, daß die Bürger des Staates Israel hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Entschädigungsansprüche, soweit es sich dabei um Entschädigung für Freiheitsentziehung und um Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene von Verfolgten handelte, dem in Ziffer I 14 des Haager Protokolls behandelten Personenkreis gleichgestellt werden sollten. Das ist dann auch in den §§ 71 Abs. 5, 74 des BErgG vom 18. September 1953 geschehen. Hier ist insbesondere hinsichtlich der Gewährung einer "Hinterbliebenenrente" innerhalb des in § 71 genannten Personenkreises, zu dem auch gemäß § 71 Abs. 5 auch die israelischen Staatsbürger gehörten, kein Unterschied gemacht worden.

Nach Art. 13 Abs. 6 des USEG waren die an die Hinterbliebenen von getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten zu zahlenden Renten vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, also vom 1. Mai 1949

an in monatlich auszahlbaren Teilbeträgen zu gewähren. In Art. 13 Abs. 7 war bestimmt, daß für die zwischen dem Tod des Verfolgten und dem Beginn der Rentenzahlung liegende Zeit eine Kapitalentschädigung gewährt werde.

Daraus kann zwar nicht gefolgert werden, daß die Bundesrepublik die Verpflichtung übernommen habe, den Hinterbliebenen des in Ziff. I, 14 des Haager Protokolls bezeichneten Personenkreises mindestens vom 1. Mai 1949 an eine Rente und für die Zeit vom Tode des Verfolgten bis zum Beginn der Rentenzahlung eine Kapitalentschädigung zu gewähren.

Den Verfolgten bzw. Hinterbliebenen des dort bezeichneten Kreises von Verfolgten ist nicht dieselbe Entschädigung zugesichert, wie sie den nach dem USEG Entschädigungsberechtigten zustand. Es ist vielmehr bestimmt, daß ihnen eine angemessene Entschädigung nach den wesentlichen Grundsätzen (in accordance with the basic principles) und in Anlehnung an die Sätze des USEG gewährt werden sollte, wobei diese Sätze in der Regel nicht um mehr als 25 v.H. unterschritten werden sollten. Die von der Bundesregierung hier und in dem Schreiben Nr. 1 a übernommene Verpflichtung gegenüber den Verfolgten des dort bezeichneten Personenkreises war also ihrem Umfang nach nicht genau, sondern durch den Hinweis auf die wesentlichen Grundsätze des USEG nur ungefähr bestimmt. Die nähere Bestimmung blieb dem billigen Ermessen der für die Gesetzgebung der Bundesrepublik zuständigen Organe überlassen.

Es widersprach also auch dem Wortlaut und dem Sinn des Haager Protokolls nicht, wenn bereits im Bundesergänzungs-gesetz den Hinterbliebenen Staatenloser und Flüchtlinge bzw. den hinterbliebenen Staatenlosen und Flüchtlingen in Abweichung von der oben angeführten Regelung des Art. 13 Abs. 7 USEG eine Kapitalentschädigung nicht bereits vom Tode des Verfolgten, sondern erst vom 1. Januar 1949 bis zum Beginn der

Rentenzahlung gewährt (§ 74 Abs. 1 Satz 2 BErgG) und diese abweichende Regelung in § 163 Abs. 1 BEG beibehalten wurde. Wohl aber widersprach es dem oben erörterten Inhalt der Schreiben 1a und 1b, wenn von dieser Regelung, soweit israelische Staatsangehörige in Betracht kamen, zu deren Nachteil abgewichen, diese also in Bezug auf die Entschädigung Hinterbliebener nicht die gleichen Rechte erhielten, wie sie den Staatenlosen und Flüchtlingen gewährt wurden. Eine solche benachteiligende Ausnahmebehandlung war auch, wie bereits erwähnt, im Bundesergänzungsgesetz, sofern eine Gewährung von Hinterbliebenenrente in Betracht kam, nicht vorgesehen. Sie ist auch, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, bis zum Inkrafttreten des BEG von den Entschädigungsbehörden nicht vorgenommen worden.

Es ist nun schlechterdings kein sachlicher Grund ersichtlich, der den Gesetzgeber des BEG veranlaßt haben könnte, diese, wie dargelegt im Einklang mit den Schreiben 1 a und 1 b im Bundesergänzungsgesetz getroffene Regelung nachträglich im Widerspruch zu der in diesen Schreiben niedgelegten Verpflichtung der Bundesrepublik zum Nachteil der betroffenen israelischen Staatsbürger zu ändern (Ebenso van Dam-Loos, Einleitung I, 6, S. 10 und § 164 Anm. 4, S. 691; Abw. ohne Begründung Blessin-Wilden 2. Aufl. § 164 Anm. 3, S. 748). Das Abkommen mit Israel war bereits beim Erlass des BErgG vom 18. September 1953, nämlich am 27. März 1953, in Kraft getreten (Bek. vom 30.4.1953 BGBl 1953 II S. 128). Die erste Jahreszahlung von 200 Millionen DM an Israel war somit gemäß Art. 3 des Abkommens bis zum 31. März 1953, die zweite in gleicher Höhe bis zum 31. März 1954 zu leisten. Diese Umstände waren also schon bei Erlass des Bundesergänzungsgesetzes vom Gesetzgeber ebenso in Rechnung gestellt wie bei den Beratungen über das BEG. Die Leistungen auf Grund des Israelabkommens konnten also nicht der Grund für eine Änderung des bestehenden

Rechtszustandes sein, abgesehen davon, daß eine solche Änderung, wenn sie bewußt vorgenommen wäre, sicherlich bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten zum BEG in irgendeiner Weise zum Ausdruck gekommen wäre.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß das Wort "Rente" im § 164 Abs. 2 BEG nicht in dem streng spezifischen, eine Kapitalentschädigung ausschließenden Sinne verstanden werden kann, in dem es sonst im BEG gebraucht ist, sondern in dem allgemeineren Sinne einer "Rentenversorgung" aufgefaßt werden muß. Diese Deutung wird auch dadurch nahegelegt, daß in ähnlicher Weise auch in dem Schreiben 1a nur allgemein von "Renten an Hinterbliebene" und in den §§ 71, 74 BErgG von "Hinterbliebenenrenten" gesprochen wird, ohne daß damit, wie sich aus § 74 Abs. 1 Satz 2 BErgG ergibt, für einen bestimmten Entschädigungs- bzw. Versorgungszeitraum die Gewährung einer Kapitalentschädigung anstelle der Rente (gleichsam als summierte Rente) ausgeschlossen sein sollte.

Das würde bedeuten, daß auf diese "Rente" die Bestimmung des § 163 BEG ebenso anzuwenden ist, wie auf die Entschädigung der Staatenlosen und Flüchtlinge für Schaden an Leben, daß also insbesondere auch für die Zeit vor dem Beginn der Rentenzahlungen im strengen Sinne (1. November 1953) eine Kapitalentschädigung zu gewähren ist, und zwar ebenfalls vom 1. Januar 1949 an. Nach allem steht dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung nach Maßgabe des § 25 BEG und für die Zeit vom 1. November 1953 bis zur Beendigung seiner Berufsausbildung eine Rente zu.

Der Kläger hat beantragt, die ihm zu gewährende Rente nach Maßgabe der Versorgungsbezüge festzusetzen, die den Hinterbliebenen eines höheren Bundesbeamten im Falle seines durch

Dienstunfall herbeigeführten Todes gewährt werden würden. Da das Berufungsgericht keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Vater des Klägers nach seiner wirtschaftlichen Stellung mit einem Bundesbeamten dieser Besoldungsgruppe verglichen werden kann, ist dem Revisionsgericht eine Entscheidung über die Berechtigung dieses Antrages nicht möglich. Auch hinsichtlich der sonstigen für die Höhe der an den Kläger zu zahlenden Entschädigung maßgebenden Umstände sind die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen noch vom Berufungsgericht zu treffen, an welches der Rechtsstreit deshalb, wie geschehen, zurückzuverweisen war.

Ascher

Raske

v. Werner

Maaß

Dr. Loewenheim